

## **Bericht und Antrag betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Erhöhung Versicherungs- und Kinderabzüge)**

### **1. Ausgangslage**

Am 18. Dezember 2023 reichte Kantonsrat Rainer Schmidig die Motion 2023/9 «Zeitgemässe Abzüge in den Art. 35 und 37 des Gesetzes über die direkten Steuern» ein. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, dem Kantonsrat in einer Vorlage darzulegen, wie die Abzüge in den Art. 35 und 37 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100) an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden können. Besonders im Fokus stehen dabei die Abzüge für die Krankenkassenprämien und die Kinderabzüge. Ziel der Motion ist es, Familien zu entlasten.

Als Diskussionsgrundlage wurden in der Motion folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien auf Fr. 9'500 für verheiratete Personen in ungetrennter Ehe, auf Fr. 4'750 für die übrigen Steuerpflichtigen und auf Fr. 1'250 für Kinder und unterstützte Personen;
- Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs für Kinder unter 14 Jahren von Fr. 2'500;
- Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 9'000 für Kinder bis 16 Jahre und auf Fr. 12'000 für Kinder ab dem 17. Altersjahr.

Der Kantonsrat hat die Motion am 31. März 2025 mit 39 : 12 Stimmen (2 Enthaltungen) erheblich erklärt. Kritische Stimmen seitens der Ratsmitglieder ergaben sich in der Diskussion hinsichtlich der Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs und des abgestuften Kinderabzugs.

### **2. Haltung des Regierungsrates**

Mit dem «Schaffhauser Standortförderungspaket» zur Stärkung des Kantons als attraktiven, zukunftsfähigen und wettbewerbsfähigen Lebens- und Wirtschaftsstandort legt der Regierungsrat ein Bündel aufeinander abgestimmter Massnahmen in den Bereichen Steuern, Bildung und Betreuung sowie Innovationsförderung vor und skizziert die nächsten Entwicklungsschritte. Ziel ist es, insbesondere den jüngeren Mittelstand (qualifizierte Fachkräfte mit gut mittlerem Einkommen) gezielt zu fördern und attraktive Rahmenbedingungen sowohl für den Zuzug dieser Bevölkerungsgruppe als auch für ertragsstarke, innovative Unternehmen zu schaffen.

Die als Diskussionsgrundlage vorgeschlagenen Erhöhungen von Steuerabzügen sind aus Sicht des Regierungsrates grundsätzlich angezeigt und ergänzen die Anpassungen des

Schaffhauser Standortförderungspakts auf sinnvolle Weise, indem sie den Wohnort Schaffhausen aus steuerlicher Sicht weiter attraktivieren. Höhere Versicherungs- und Kinderabzüge entlasten Familien im Allgemeinen und damit auch die Zielgruppe der jüngeren, qualifizierten Fachkräfte mit gut mittlerem Einkommen

Nicht umgesetzt werden kann allerdings der vorgeschlagene Eigenbetreuungsabzug an Eltern, die ihre Kinder selber betreuen. Das Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) regelt in Art. 9 Abs. 2 die zulässigen allgemeinen Abzüge abschliessend und verbindlich für die Kantone. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass die Kantone hier keine zusätzlichen allgemeinen Abzüge einführen dürfen, die nicht im StHG vorgesehen sind. Ein steuerlicher Eigenbetreuungsabzug, der als allgemeiner Abzug ausgestaltet wäre, also unabhängig von konkreten Kosten, würde gegen diese abschliessende Aufzählung verstossen. Zudem gilt es zu beachten, dass Familien mit Eigenbetreuung keine effektiven Betreuungskosten entstehen. Dies im Unterschied zu Zweiverdienerpaaren, die nachweislich Kosten für die Fremdbetreuung tragen. Ein Eigenbetreuungsabzug würde zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen und zu einer Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots sowie des daraus fliessenden Leistungsfähigkeitsprinzips führen. Er ist mit Art. 8 Abs. 1 und Art. 127 Abs. 2 BV nicht vereinbar (Urteil des BGer 1C\_161/2009 vom 3. März 2010). Diese Problematik wurde bereits in der Vorlage für die Einführung des Betreuungsabzugs für Kleinkinder eingehend thematisiert (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. August 2020, ADS 20-82, S. 4 f.). Der damals neue eingeführte Kleinkinderabzug ist darum unabhängig von der Betreuungsform ausgestaltet worden. Im Übrigen stehen steuerliche Anreize für die Eigenbetreuung im Widerspruch zu den Zielen des Schaffhauser Standortförderungspakts. Sie schaffen finanzielle Anreize für einen Verzicht auf die Erwerbstätigkeit statt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Sodann ist beim Kinderabzug von einer Abstufung nach Altersgruppen abzusehen. Gestaffelte Abzüge nach Altersstufe kennen die Kantone nur vereinzelt. Ein höherer Abzug für Kinder ab vollendetem 17. Altersjahr ist in vielen Fällen gar nicht gerechtfertigt, da die betreffenden Kinder sich in der beruflichen Ausbildung befinden und damit ein eigenes Erwerbseinkommen erzielen.

### **3. Die Änderungen im Einzelnen**

#### **3.1 Erhöhung Versicherungsabzug**

Beim Versicherungsabzug handelt es sich um einen sogenannt allgemeinen Abzug. Die allgemeinen Abzüge werden abschliessend durch das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes geregelt. Das Bundesrecht überlässt es beim Versicherungsabzug aber den Kantonen, die Höhe des Abzugs festzusetzen.

Der Abzug für Versicherungsprämien wurde zuletzt auf den 1. Januar 2022 erhöht. Der Abzug beträgt aktuell Fr. 7'500 für verheiratete Personen in ungetrennter Ehe, Fr. 3'750 für die übrigen Steuerpflichtigen und Fr. 1'000 für Kinder und unterstützte Personen. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung auf Fr. 9'500 für verheiratete Personen in ungetrennter Ehe, Fr. 4'750 für die übrigen Steuerpflichtigen und Fr. 1'250 für Kinder und unterstützte Personen werden die Abzüge an die Gegebenheiten der gestiegenen Krankenkassenprämien angepasst. Der Kanton Schaffhausen verbessert zudem seine Position im Vergleich zu seinen beiden Nachbarkantonen Zürich (Verheiratete: mit Beiträgen an die Säule 2 oder 3a Fr. 5'800, ohne solche Beiträge Fr. 8'700; übrige Steuerpflichtige: Hälfte der Abzüge der Verheirateten; Kinder und unterstützte Personen Fr. 1'300) und Thurgau (Verheiratete Fr. 7'000; übrige Steuerpflichtige Fr. 3'500; Kinder und unterstützte Personen Fr. 1'000).

#### ***Art. 35 Abs. 1 lit. g StG***

In Art. 35 Abs. 1 lit. g ist die Erhöhung des Versicherungsabzugs von Fr. 7'500 auf Fr. 9'500 für Verheiratete in ungetrennter Ehe, von Fr. 3'750 auf Fr. 4'750 für die übrigen Steuerpflichtigen und von Fr. 1'000 auf Fr. 1'250 für Kinder und unterstützte Personen vorzusehen.

#### **3.2 Erhöhung Kinderabzug**

Der Kinderabzug beträgt seit dem Jahr 2012 Fr. 8'400 und wurde seither nicht mehr erhöht. Allerdings kann seit dem Jahr 2021 für Kleinkinder ein zusätzlicher Abzug von Fr. 3'000 vorgenommen werden. Zudem wird bereits seit dem Jahr 2020 eine Steuergutschrift für Familien mit Kinder auf dem Steuerbetrag gewährt, welche aktuell Fr. 320 pro Kind beträgt. Bei einem mittleren Steuersatz von 6 Prozent entspricht dies umgerechnet einem Abzug vom steuerbaren Einkommen von rund Fr. 5'300. Insgesamt stellt sich die steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern damit insbesondere für Angehörige des Mittelstands bereits heute deutlich besser dar, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag. Der Regierungsrat schlägt daher eine moderate Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 9'000 vor, wie dies in der Motion von Kantonsrat Rainer Schmidig vorgeschlagen wurde.

Verzichtet werden soll aus den bereits vorstehend genannten Gründen (vgl. Ziff. 2) jedoch auf einen höheren Abzug für Kinder ab dem vollendeten 17. Altersjahr.

#### ***Art. 37 Abs. 1 lit. b StG***

Art. 37 Abs. 1 lit. b StG ist insofern anzupassen, als eine Erhöhung des Kinderabzugs von bisher Fr. 8'400 auf neu Fr. 9'000 vorzusehen ist.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorerwähnten Massnahmen haben folgende finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden insgesamt in Franken pro Jahr:

<b>Steuerliche Massnahme</b>	<b>Kanton</b>	<b>Gemeinden</b>
Erhöhung Versicherungsabzug	- 2.6 Mio.	- 3.0 Mio.
Erhöhung Kinderabzug	- 0.3 Mio.	- 0.3 Mio.
<b>Total</b>	<b>- 2.9 Mio.</b>	<b>- 3.3 Mio.</b>

Unter Berücksichtigung des aktuellen Steuerfusses 2025 zeigen sich die geschätzten finanziellen Auswirkungen in Franken pro Jahr für die einzelnen Gemeinden wie folgt:

<b>Gemeinde</b>	<b>Anzahl primär Steuerpflichtige</b>	<b>Versicherungs-abzug</b>	<b>Kinderabzug</b>	<b>Total</b>
Bargen	220	-11'115	-1'111	-12'226
Beggingen	314	-17'659	-1'766	-19'424
Beringen	3'087	-176'990	-17'699	-194'689
Buch	225	-12'853	-1'285	-14'138
Buchberg	541	-57'088	-5'709	-62'796
Büttenhardt	242	-14'501	-1'450	-15'951
Dörflingen	596	-43'581	-4'358	-47'939
Gächlingen	567	-40'295	-4'029	-44'324
Hallau	1'529	-89'631	-8'963	-98'594
Hemishofen	296	-22'319	-2'232	-24'551
Lohn	421	-30'458	-3'046	-33'504
Löhningen	915	-61'282	-6'128	-67'411
Merishausen	539	-35'238	-3'524	-38'762
Neuhausen	6'547	-283'812	-28'381	-312'193
Neunkirch	1'545	-92'527	-9'253	-101'780
Oberhallau	268	-17'870	-1'787	-19'657
Ramsen	929	-51'214	-5'121	-56'336
Rüdlingen	512	-39'361	-3'936	-43'297
Schaffhausen	23'834	-1'309'843	-130'984	-1'440'828
Schleitheim	1'063	-66'966	-6'697	-73'662
Siblingen	538	-35'562	-3'556	-39'118
Stein am Rhein	2'399	-149'584	-14'958	-164'543
Stetten	780	-57'618	-5'762	-63'380
Thayngen	3'382	-199'071	-19'907	-218'978
Trasadingen	405	-20'546	-2'055	-22'601
Wilchingen	1'030	-63'016	-6'302	-69'317
<b>Gesamt</b>	<b>52'724</b>	<b>-3'000'000</b>	<b>-300'000</b>	<b>-3'300'000</b>

Die finanzstarken Gemeinden haben infolge dieser Anpassung im Finanzausgleich knapp 47'000 Franken weniger zu bezahlen, wobei hauptsächlich die Stadt Schaffhausen entlastet wird (-44'000 Franken).

## Anhänge

- Entwurf Änderung Gesetz über die direkten Steuern
- Synoptische Darstellung